

**Sonderregelungen aufgrund der Mitteilung der Europäischen Union
an Wirtschaftsakteure, Einführer und Ausfühler vom 01.04.2022 (2022/C 145 I/01)**

1.

Bei der Lieferung von Waren an die QSIL Metals Hermsdorf GmbH hat der Vertragspartner die jeweils anwendbaren Vorschriften zur direkten und indirekten Einfuhr von Waren einzuhalten. In jedem Fall hat er bei der Lieferung von Waren an die QSIL Metals Hermsdorf GmbH die geltenden Einfuhrbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu beachten und insbesondere insoweit nach der Vorgabe der Europäischen Union vom 01.04.2022 sicherzustellen, dass die an die QSIL Metals Hermsdorf GmbH zu liefernden Waren nicht aus der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU, bestehend aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus, der Republik Armenien, der Republik Kasachstan sowie der Kirgisischen Republik) eingeführt wurden. Dies gilt auch für den Import aus Drittländern, aus denen Waren leicht in die EU umgeleitet werden können, insbesondere, wenn diese Drittländer keine Beschränkungen für Einfuhren aus EAEU-Ländern eingeführt haben.

Darüber hinaus hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass die an die QSIL Metals Hermsdorf GmbH zu liefernden Waren auch nicht von dritten Geschäftspartnern aus EAEU-Ländern importiert werden und diese zu verpflichten, die betreffenden Waren nicht aus EAEU-Ländern einzuführen.

Sollten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Verletzung der vorgenannten Pflichten zu besorgen ist, hat der Vertragspartner entsprechende Leistungen zu unterlassen und die QSIL Metals Hermsdorf GmbH umgehend darüber zu unterrichten.

2.

Vor einer Einfuhr von Waren wird der Vertragspartner insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass

- er nicht durch eine solche Weitergabe an die QSIL Metals Hermsdorf GmbH gegen Einfuhrbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union verstößt und
- die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.

3.

Sofern zur Durchführung von Kontrollen durch die Zollbehörden der EU oder durch QSIL Metals Hermsdorf GmbH erforderlich sind, wird der Vertragspartner QSIL Metals Hermsdorf GmbH nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über die Lieferkette bzw. die Herkunft der Waren und dritte Geschäftspartner zur Verfügung stellen.

4.

Der Vertragspartner stellt QSIL Metals Hermsdorf GmbH von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber QSIL Metals Hermsdorf GmbH wegen der Nichtbeachtung vorstehender einfuhrkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Vertragspartner geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller QSIL Metals Hermsdorf GmbH in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen. Im Falle einer vertragswidrigen Einfuhr von Waren haftet allein der Vertragspartner für Verstöße gegen die Importbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Europäischen Union.

5.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Einkaufsbedingungen der QSIL Metals Hermsdorf GmbH, die durch diese Sonderregelung aufgrund der Mitteilung der Europäischen Union an Wirtschaftsakteure, Einführer und Ausfühler vom 01.04.2022 (2022/C 145 I/01) erweitert werden.